

SELEKTIONS- UND AUKTIONSÜBEREINKUNFT

1. Der Verkäufer bietet das Fohlen während der Selektionstage am 1., 2. und 3. August 2014 für die Auktion an, die während der FEI World Breeding Jumping Championships for Young Horses im September 2014 auf Zangersheide durchgeführt werden soll.
Durch Teilnahme an der Selektion verpflichtet sich der Verkäufer schon jetzt, falls sein Fohlen während der Selektionstage zugelassen wird, dieses Fohlen während der Auktion zum Verkauf anzubieten und dieses Fohlen unter keinen Umständen vor der Auktion zu verkaufen; andernfalls wird der übliche Schadensersatz von 5.000 € fällig.
2. Für die Selektion sollen dem Beschicker/Verkäufer keine Kosten in Rechnung gestellt werden.
3. Durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Verkäufer zur Einhaltung der Bedingungen. Zugleich bestätigt der Verkäufer, dadurch Kenntnis vom Inhalt der dieser Übereinkunft angefügten Allgemeinen Bestimmungen für die Auktion erhalten zu haben und diese als für die Parteien bindend anzuerkennen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

zu der Selektions- und Auktionsübereinkunft betr. 1., 2. und 3. August 2014 gehörend

=====

1. Die Auktionsorganisation stellt die Infrastruktur und Organisation während der World Breeding Jumping Championships for Young Horses im September 2014 auf Zangersheide zur Verfügung, um eine Auktion durchzuführen, wofür sie vom Verkäufer die nachstehend vereinbarte Kostenvergütung bekommt. Die Auktionsorganisation ist keine Partei bei der Kauf-/Verkaufverbindung der zum Kauf angebotenen Fohlen.
2. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass sein Name oder Firmenname als Züchter und/oder Verkäufer im Auktionskatalog angegeben wird.
3. Der Verkäufer erklärt, Kenntnis von allen Verpflichtungen und Unkosten im Zusammenhang mit der Auktion genommen zu haben, und einen Einbehalt von 10 Prozent des Zuschlagspreises des Fohlens als Unkostenbeitrag für die Auktionsorganisation zu akzeptieren.
4. Das zu versteigernde Fohlen wird durch Aufbieten bei einem Mindesteinstiegsbetrag von 2.500 € verkauft. Der Auktionator schlägt ein Fohlen dem Letzt- bzw. Höchstbietendem zu. Für den Verkäufer ergibt sich die Abrechnung wie folgt: Zuschlagspreis minus 10 Prozent Verkaufsprovision = Nettopreis + der eventuell anzuwendende BTW (Umsatzsteuer), falls der Verkäufer BTW-pflichtig ist.

Die Auktionsorganisation wird versuchen, den zu entrichtenden Betrag unmittelbar nach der Auktion vom Käufer zu einzuziehen. Die Auktionsorganisation ist jedoch nicht verantwortlich für die Einziehung bzw. kann nicht ansprechbar gemacht werden, falls diese Einziehung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist.

Der einzuziehende Betrag wird unter Einbehalt von der 10-Prozent-Provision 14 Tage, nachdem die Auktionsorganisation das Geld erhalten hat, an den Verkäufer ausbezahlt. Falls der Verkäufer BTW-pflichtig ist, ist er gehalten, eine BTW-Rechnung auf den Namen des Käufers auszustellen.

Der Verkäufer kann keinen Mindestpreis für das zu versteigernde Fohlen bestimmen. Im Fall des Zurückkaufs durch den Verkäufer ist bei der Abrechnung bis zu einem Betrag von 5.000 € weder eine Verkaufs-, noch Kaufprovision durch ihn zu entrichten. Bei einem Zurückkauf oberhalb des Betrages von 5.000 € muss der Verkäufer der Auktionsorganisation eine Provision von 10 Prozent des Zuschlagspreises entrichten.

5. Der Verkäufer erkennt an und ist einverstanden, dass die Auktionsorganisation nicht dafür ansprechbar ist, wenn die Identität des Käufers möglicherweise nicht feststellbar ist, ebenso wenig für das Nichtbezahlen durch den Käufer.

6. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Fohlen im besten Zustand zum abgesprochenen Datum nach Zangersheide zu bringen. Das Fohlen soll in dem dafür auf dem Gelände von Zangersheide vorgesehenen Stalltrakt eingestallt werden. Mit diesem Aufenthalt des Fohlens sind für den Verkäufer keine Kosten verbunden.

Die Auktionsorganisation hat das Recht, die Versteigerung des Fohlens zu verweigern, sollte dies Fohlen bevor oder zum Zeitpunkt, zu dem es versteigert werden soll, Krankheiten oder Gebrechen zeigen. Die Entscheidung darüber liegt bei dem von der Auktionsorganisation berufenen Tierarzt. Wie auch immer: der Verkäufer bleibt der einzig Verantwortliche für eventuelle verborgene oder nicht zum Kauf führende Gebrechen des zum Kauf angebotenen Fohlens.

7. Falls gewünscht, kann der Verkäufer das Fohlen auf eigene Rechnung versichern (lassen). Eine Versicherung kann auch bei einem von der Auktionsorganisation benannten Versicherer abgeschlossen werden. Die Auktionsorganisation vermittelt die Anmeldung in dem Fall auf Rechnung des Verkäufers und leitet sie an den Versicherer weiter, es gelten Standardbedingungen, darunter Tod und Notschlachtung sowie Diebstahl. Es betrifft eine Versicherung über vier Tage, ab der Anlieferung auf Zangersheide bis zum Zuschlag auf der Auktion. Als Standard gilt ein Versicherungsbetrag über 5.000 € pro Pferd, wofür eine Prämie von 30,- € pro versichertem Pferd verlangt wird. Abweichende Versicherungsbeträge sind in Abstimmung mit dem Versicherer möglich.
8. Vom Zuschlag an stehen die Fohlen zu Lasten und in der Verantwortung des Käufers. Die Eigentumsübertragung findet in dem Augenblick der Bezahlung durch den Käufer an die Auktionsorganisation statt. Nach der Auktion treffen Käufer und Verkäufer in gegenseitiger Absprache die Regelungen über die Lieferung.
9. Der Verkäufer erfüllt alle Verpflichtungen, die zu einer Auktion gehören, auch wenn sie nicht besonders in dieser Übereinkunft aufgeführt sind.
10. Weder der Verkäufer noch der Käufer können ein Recht daraus ableiten, dass die Auktionsorganisation die Fohlen selektiert hat und dass die Fohlen von einem Tierarzt untersucht wurden.
11. Der Verkäufer erklärt, Kenntnis von diesen Auktionsbedingungen genommen zu haben.
12. Im Fall von Strittigkeiten beschließt der Vorstand des Studbook Zangersheide VZW bindend. Bei einem unrechtmäßigen Nichtbefolgen des Beschlusses sind ausschließlich die Gerichte in Tongeren zuständig.
13. In Zweifelsfällen gilt ausschließlich der niederländische Text.

=====